



Statuten

Bern, 10. Mai 2017

Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz FWS
Groupement professionnel suisse pour les pompes à chaleur GSP
Associazione professionale svizzera delle pompe di calore APP

Anmerkung: Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz FWS“, „Groupement professionnel suisse pour les pompes à chaleur GSP“, „Associazione professionale svizzera delle pompe di calore APP“, besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Als Sitz des Vereins gilt der jeweilige Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein – als national und international tätiger Interessenvertreter – bezweckt die Förderung sowie Verbreitung der Wärmepumpenanwendung in Systemen der Heizung und Kühlung sowie Energierückgewinnung. Insbesondere werden folgende Ziele verfolgt:

- 1) Information der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten und Vorteile der Nutzung von Umweltwärme und der erneuerbaren Energien im Rahmen der Klimapolitik der Schweiz für Heizung, Kühlung und Warmwasseraufbereitung;
- 2) Neutrale Unterstützung der Mitglieder bei der Marktbearbeitung;
- 3) Kommunikation mit Marktakteuren, wie Architekten, Energieberatern und Behörden u.a.;
- 4) Aus - und Weiterbildung in Koordination mit allen an Wärmepumpen beteiligten Kreisen und Marktkräften;
- 5) Förderung der Effizienz und Qualität durch die Definition von Standards und Einwirkung bei deren Umsetzung in der Industrie für Geräte und Systeme in der Herstellung, Anlageplanung, Anlageausführung und Betrieb. Dabei wird die Zusammenarbeit mit Testzentren, Prüfstellen, Lehranstalten und Behörden angestrebt;
- 6) Aufrechterhaltung, Weiterentwicklung und Verbreitung eines Qualitätssicherungs- und Zertifizierungssystems für Fachleute, Firmen, Geräte und Systeme, insbesondere durch Vergabe von Qualitätsauszeichnungen;
- 7) Verbesserung und Vereinheitlichung der nationalen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Wärmepumpensystemen;
- 8) Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen im In- und Ausland, mit politischen Behörden, der Verwaltung, Verbänden, Forschungsinstitutionen und Lehranstalten sowie der Industrie;
- 9) Mitwirkung bei der Ausführung von staatlichen und privaten Umsetzungsprogrammen zur Förderung der Wärmepumpenanwendung.

Art. 3 Ausrichtung / Neutralität

Der Verein ist nicht kommerziell ausgerichtet. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden, sofern sie den nachfolgenden Kategorien angehören und mit dem Bereich der Wärmepumpen-Anwendung zu tun haben:

- 1) Energieversorgungsunternehmen, Contractoren
- 2) Installations-, Planungs-, Geologie- oder Energieberatungsfirmen, Architekturbüros
- 3) Hersteller, Lieferanten und Zulieferanten von Wärmepumpentechnik
- 4) Bohrfirmen
- 5) Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden
- 6) An der Verbreitung der Wärmepumpentechnik und -anwendung interessierte Verbände

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, der abschliessend darüber entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Entscheid zur Aufnahme wird mit der Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrags gültig.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Die im Statutenanhang festgelegten Mitgliederbeiträge richten sich nach der von den Mitgliedern deklarierten Grössenordnung verkaufter Wärmepumpen, Anzahl Bohrgeräte, Stromliefereinheiten oder nach Anzahl der Mitarbeiter.

Art. 7 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Basisstimme. Darüber hinaus verfügt ein Mitglied pro tausend Franken Mitgliederbeitrag über eine Zusatzstimme. Die Anzahl Zusatzstimmen ist auf fünfzehn begrenzt.

Art. 8 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben hat eingeschrieben und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Eine nicht eingehaltene Frist verlängert die Mitgliedschaft bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres.

Art. 9 Ausschluss

Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied nach vorangehender mündlicher oder schriftlicher Anhörung in folgenden Fällen auszuschliessen:

- 1) wenn sich ein Mitglied willentlich und wiederholt gegen die Interessen des Vereins verhält;
- 2) wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Gegen den Ausschlussentscheid gemäss Punkt 1) besteht Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung. Der Rekurs ist innert 30 Tage seit Kenntnisnahme des Ausschlussentscheides schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle einzureichen. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu. Die Vereinsversammlung entscheidet nach freiem Ermessen abschliessend und hat ihren Entscheid nicht zu begründen.

Art. 10 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- 1) Mitgliederbeiträge
- 2) Gönnerbeiträgen
- 3) Beiträgen von Organisationen
- 4) Zweckgebundene Finanzmittel von Bund, Kantonen und Gemeinden
- 5) Zweckgebundene Finanzmittel für die Bearbeitung von Projekten
- 6) Abgaben und Gebühren
- 7) Erlöse aus dem Verkauf von Dienstleistungen und Vereinserzeugnissen

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 12 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Vereinsversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Geschäftsführer
- 4) Ressorts
- 5) Industrievertretungen (fakultativ)
- 6) Revisionsstelle

Alle Organe haben allfällige Interessenkonflikte, insbesondere Geschäfte, die sie selbst oder nahestehende natürliche oder juristische Personen betreffen, umgehend dem Präsidenten des Vorstandes offenzulegen. Der Gesamtvorstand hat zu entscheiden, ob ein Ausstandsgrund vorliegt.

Im Falle eines Ausstandsgrundes darf der bzw. die Betroffene weder bei der Diskussion noch bei der Abstimmung anwesend sein. Auch die Abgabe einer persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme vor der Diskussion ist nicht zulässig.

Art. 13 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung wird jährlich jeweils im ersten Halbjahr durch den Vorstand einberufen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen wird oder wenn sie von mindestens einem Fünftel der Mitgliederstimmen schriftlich begründet und unter Angabe der beantragten Traktanden verlangt wird oder wenn eine ordentliche Vereinsversammlung dies beschliesst.

Die Vereinsversammlung ist vierzig Tage vor ihrer Durchführung unter Angabe der Traktanden anzukündigen.

Anträge an die Vereinsversammlung können von allen Mitgliedern und Organen des Vereins gestellt werden. Diese sind schriftlich, dreissig Tage vor der Durchführung der Vereinsversammlung an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes mit Begründung einzureichen.

Die Einladung mit den definitiven Traktanden erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder und muss mindestens zwanzig Tage vor dem Tag der Vereinsversammlung der Post übergeben werden. Die Einladung erfolgt an die letzte bekannte Adresse.

Art. 14 Befugnisse der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- 1) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Revisionsstelle
- 2) Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und Kenntnisnahme des Jahresberichts
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Statutenänderungen
- 5) Festlegen der Mitgliederbeiträge (Statutenanhang)
- 6) Abstimmungen über Anträge
- 7) Entscheid über Ausschlussrekurse
- 8) Auflösung des Vereins

Art. 15 Beschlüsse der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlungsbeschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Stimmen (Art. 7) gefasst. Die Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter ist nicht zulässig.

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus maximal 13 Personen:

- 1) dem Präsidenten, der nicht Vereinsmitglied sein muss
- 2) zwei Vertretern von Herstellern, Lieferanten und Zulieferanten von Wärmepumpen oder deren Bestandteilen
- 3) zwei Vertretern von Bohrfirmen
- 4) drei Vertretern von Energieversorgungsunternehmen
- 5) drei Vertretern der Verbände gemäss Art. 4
- 6) zwei Vertretern aus dem Kreis von Installations-, Planungs-, Geologie- oder Energieberatungsfirmen sowie Architekturbüros

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel in der ordentlichen Vereinsversammlung und jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt (Wahljahre 2017, 2020, 2023, 2026 etc.). Die Amtsdauer endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen. Die Mitglieder sind jederzeit wieder wählbar.

Das Engagement in Fachgruppen oder Ressorts schliesst die Mitgliedschaft im Vorstand nicht aus.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst und wählt aus seinen Mitgliedern einen Vizepräsidenten. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand wird auf Einladung zehn Tage vor der Durchführung unter Angabe der Traktanden durch den Präsidenten einberufen.

Wenn vier Vorstandsmitglieder gemeinsam und unter Angabe der Traktanden eine Vorstandssitzung wünschen, hat der Präsident eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied verlangt, dass darüber an der nächsten Vorstandssitzung befunden wird.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, der Industrievertretungen und der Geschäftsstelle. Die Umsetzung des Tätigkeitsprogramms und der Einsatz der Mittel erfolgt auf der Basis des Jahresbudgets gemäss Entscheid des Vorstandes. In diesem Rahmen beschliesst der Vorstand über alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 17 Geschäftsführer

Der Vorstand bestimmt einen Geschäftsführer. Er kann ihm eine Geschäftsstelle zuweisen.

Die operative Führung des Vereins hat nach unternehmerischen Gesichtspunkten und Vorgaben des Vorstandes zu erfolgen.

Die Aufgaben des Geschäftsführers sind:

- 1) Unterstützung des Vorstands bei der Erledigung der ihm vorgegebenen Aufgaben;
- 2) Repräsentation und Vertretung des Vereines gegen aussen in Absprache mit dem Präsidenten;
- 3) Vereinsadministration;
- 4) Vorbereitung der Versammlungen und Vorstandssitzungen;
- 5) Führung der Vereinsrechnung;
- 6) Verfassen des Jahresberichts, der Protokolle und der Vereinsinformationen;
- 7) Mitgliederbetreuung;
- 8) Unterstützung und Koordination der Industrievertretungen;
- 9) Führung beziehungsweise Koordination der Ressorts;
- 10) Führung von regionalen Vertretungen;
- 11) Akquisition von Mitgliedern, finanziellen Mitteln und Projekten.

Art. 18 Ressorts

Die Ressorts sind:

- 1) Information und Beratung
- 2) Aus- und Weiterbildung
- 3) Qualitätssicherung von Wärmepumpen
- 4) Qualitätssicherung von Erdwärmesonden-Bohrfirmen
- 5) Technik
- 6) Marketing
- 7) Rahmenbedingungen, Politik, Internationales

Der Vorstand kann weitere Ressorts bestimmen, Ressorts zusammenlegen oder bestehende aufheben.

Die Leiter der Ressorts werden vom Vorstand gewählt. Der Vorstand erlässt ein Reglement, welches Aufgaben und Pflichten der Ressorts resp. der Ressortleiter festlegt.

Art. 19 Industrievertretungen

Die Industrievertretungen wahren die Interessen ihrer Mitglieder innerhalb des Vereins durch Pflege der Zusammenarbeit mit den übrigen Vereinsorganen, insbesondere durch Einbringung von Anliegen und Vorschlägen, wie Arbeitspläne und Budgetvorschläge.

Jede Mitgliederkategorie (Art. 4) hat das Recht, eine Industrievertretung zu bestimmen, sofern dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder der betreffenden Kategorie unter Beachtung des Kopfstimmenprinzips verlangt wird. Eine Industrievertretung wählt zwei Repräsentanten der jeweiligen Kategorie. Die Repräsentanten können auch Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Industrievertretungen unterstehen dem Vorstand. Sie sind nicht berechtigt, den Verein gegenüber Dritten zu vertreten und für diesen Rechte und Pflichten einzugehen.

Das Gesuch für die Bildung einer Industrievertretung ist unter Bekanntgabe der ersten Repräsentanten schriftlich beim Vorstand einzureichen. Für die Willensbildung innerhalb der Mitgliederkategorie, insbesondere für die Wahl der ersten Repräsentanten, sind die Mitglieder der betreffenden Kategorie verantwortlich. Der Vorstand behält sich das Recht vor, einen schriftlichen Nachweis der Willensbildung zu verlangen. Das Gesuch wird nur bei Vorliegen formeller Mängel abgelehnt.

Innerhalb von sechs Wochen seit dem positiven Entscheid durch den Vorstand, hat die Industrievertretung ein Organisationsreglement einzureichen, das von einer Mehrheit der Kategorie-Mitglieder (Kopfstimmenprinzip) verabschiedet wurde. Das Reglement hat folgenden Minimalanforderungen zu genügen:

- 1) Organisationen der Industrievertretung;
- 2) Berichterstattung innerhalb der Mitgliederkategorie;
- 3) Willensbildung innerhalb der Mitgliederkategorie betreffend Vorbringen von Anliegen und Vorschlägen;
- 4) Prozedere bei der Wahl und Abwahl sowie Amtsdauer der jeweiligen Repräsentanten.

Der Vorstand kann das Organisationsreglement ganz oder teilweise unter Angabe der Gründe ablehnen, insbesondere auch dann, wenn die Ziele und der Zweck des Vereins entfremdet werden.

Art. 20 FWS Gütesiegel und FWS Zertifikate

Um die Verbreitung von Wärmepumpenanlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien (Umweltwärme) zu fördern und die damit verbundene Energieeffizienz zu steigern, kann der Verein gebührenpflichtige Gütesiegel und Zertifikate für Geräte, Systeme, Komponenten (wie Erdwärmesonden) an Firmen und Fachleute vergeben.

Die technischen und formellen Anforderungskriterien für Gütesiegel und Zertifikate werden vom Vorstand in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ressorts und im Bedarfsfall unter Einbezug der Industrievertretungen definiert und in einem Reglement festgehalten. Nebst dem Vergabeverfahren enthalten diese Reglemente auch die wesentlichen Kriterien, die zum Entzug gewährter Gütesiegel und Zertifikaten führen können sowie die wörtliche Wiedergabe von Art. 20 dieser Statuten.

Gütesiegel oder Zertifikate können auch an Nicht-Mitglieder vergeben werden.

Für die Prüfung eingehender Gesuche und die Erteilung von Gütesiegeln und Zertifikate sind die jeweiligen Ressorts zuständig. Sind die Vergabekriterien nicht erfüllt, weist die Ressortleitung das Gesuch ab oder räumt dem Gesuchsteller eine angemessene Frist zur Nachbesserung ein. Gegen den Entscheid eines Ressorts kann der Gesuchsteller innert einer Frist von 30 Tagen schriftlich und begründet Rekurs beim Vorstand einreichen. Der Vorstand entscheidet unter Darlegung der Gründe endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die zuständigen Ressorts sind nach Erteilung von Gütesiegeln und Zertifikaten berechtigt, die Einhaltung der Vergabekriterien nach freiem Ermessen zu überprüfen. Werden die Kriterien gemäss der ursprünglichen Überprüfung nicht mehr erfüllt, hat das zuständige Ressort das Recht, innert angemessener Frist eine Nachbesserung zu verlangen oder erteilte Gütesiegel und Zertifikate zu entziehen. Gegen den Entzugsentscheid eines Ressorts kann der Gesuchsteller innert einer Frist von 30 Tagen schriftlich und begründet Rekurs beim Vorstand einreichen. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu. Der Vorstand entscheidet unter Darlegung der Gründe endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Weder die Ressorts, noch einzelne Ressortleiter, noch der Vorstand haften für die Folgen bei Nichterteilung oder Entzug von Gütesiegeln und Zertifikaten.

Art. 21 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung. Sie hat dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse der Revision mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung zu erstatten.

Art. 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 23 Auflösung, Liquidation

Die Vereinsversammlung kann jederzeit mit einem Quorum 2/3 der anwesenden Mitglieder (Kopfstimmprinzip) die Auflösung des Vereins beschliessen. In diesem Fall erfolgt die Liquidation durch den Vorstand des Vereins, sofern die Vereinsversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses des Vereinsvermögens entscheidet die Vereinsversammlung mit der Auflage, dass der Überschuss im Sinne des Vereinszweckes verwendet wird.

Art. 24 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten am 10. Mai 2017 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 24. November 1999 (revidiert am 11.05.2001, 26.03.2002, 29.03.2006, 14.04.2011, 10.05.2017).

Bern, 10. Mai 2017

Der Präsident



Dr. Beat Vonlanthen

Der Geschäftsführer



Stephan Peterhans